



BENÜTZUNGSVERORDNUNG FÜR DIE SCHULANLAGEN

SRR Nr. 6.1.2.3

Gestützt auf das Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat, gültig ab 1. September 2016, vom 24. November 2015

Der Einfachheit halber wird die weibliche Form nicht jedes Mal explizit erwähnt.

1. ALLGEMEINES - UMFANG - GELTUNGSBEREICH

1.1 Allgemeines

Die Ordnung regelt die wesentlichen Punkte bezüglich Anlagen und deren Benützung. Sie kann durch Haus- und Zimmerordnungen oder spezielle Weisungen ergänzt werden.

1.2 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für alle Schulanlagen (Schulhäuser St. Martin, Wilbach, Wilweg, Röseligarten, Arena, Widmermatte, Oberfeld, Turn- und Sportanlagen Widmermatte, Turn- und Sportanlagen Oberfeld, Aussensportanlagen, sowie zugehörige Pausen- und Parkplätze) der Gemeinde Root.

2. VERWALTUNG - VERMIETUNG - RESERVATION

2.1 Reservation

Die Benützer haben die Daten frühzeitig auf dem Sekretariat bzw. bei der Schulleitung Oberfeld und beim zuständigen Hauswart zu reservieren.

Eine Reservation wird direkt über die Homepage **www.gemeinde-root.ch** Rubrik Freizeit/Kultur/Raumreservierungen vorgenommen.

Reservierungen für Räume und Anlagen sind grundsätzlich **4 Monate vorher** mit dem entsprechenden Reservationsvorgang geltend zu machen.

2.2 Prioritäten

Dem Schulbetrieb ist erste Priorität einzuräumen. Benützer haben daher auf die Bedürfnisse der Schule Rücksicht zu nehmen und ihre Veranstaltungen so zu organisieren, dass der Schul- und Pausenbetrieb nicht gestört wird.

Reservierungen, die den Schulbetrieb beeinflussen, müssen zwischen dem Veranstalter, der Schulleitung und dem Hauswart geregelt werden.

Ortsvereinen nach Art. 60 ff ZGB wird gegenüber andern Veranstaltern den Vorzug gegeben.

Reservierungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt.

2.3 Übergabe

Nach Erhalt der Bewilligung per E-Mail für die Durchführung des Anlasses, muss mit dem zuständigen Hauswart für eine detaillierte Orientierung des Anlasses frühzeitig Kontakt aufgenommen werden.

Bei der detaillierten Orientierung werden sicherheitstechnische, technische, und reinigungstechnische Massnahmen und Instruktionen für die Organisatoren festgelegt.

2.4 Kosten/Gebühren

Die Gebühren werden in einer separaten Tarifordnung geregelt. Deren Indexierung dem Gemeinderat obliegt.

Die Gebühren sind ein Beitrag an die Kosten, welche bei der Benutzung von Gebäuden und Einrichtungen der Gemeinde Root entstehen (Hauswart, Licht, Heizung, Verbrauchsmaterialien, Reinigungsprodukte, Amortisation).

Die Kosten richten sich nach dem Umfang der beanspruchten Räumlichkeiten, Anlagen und der Veranstaltungsdauer. In den Kosten sind die bestehenden Einrichtungen und Geräte enthalten, ansonsten wird ein Pauschalbetrag verrechnet. (Office, Foyer, Hauswirtschaftsschule, Rondel, etc.)

Die Tarife sind nach Benützerkategorien abgestuft und werden pro Veranstaltungsstunde berechnet. Beim Reservationsvorgang werden die Preise jeweils angezeigt.

Die Abteilung Finanzen und zentrale Dienste kann unverhältnismässige Beanspruchung, hohen Energieverbrauch, mangelhafte Reinigung und Mehraufwand mit Folgekosten in Rechnung stellen. Für die im Zusammenhang mit einem Anlass entstehenden Sachbeschädigungen und Schäden auf dem ganzen Areal der Schulanlagen der Gemeinde Root haftet der Veranstalter.

2.5 Öffnungszeiten

Die Anlagen bleiben in der Regel während den Ferien geschlossen.

Für das Öffnen und Schliessen ist der Hauswart zuständig.

Der zuständige Hauswart darf nur die Räumlichkeiten öffnen, die von den Benützern mit der Reservationsbestätigung reserviert worden sind.

2.6 Dauerbelegungen

Die Zuteilung der Räume für den Proben- oder Trainingsbetrieb liegt in der Kompetenz des Gemeinderats Finanzen und zentrale Dienste. Dieses Reglement gilt auch bei Dauerbelegungen.

3. BENÜTZUNGSREGELN

3.1 Dauer

Der Organisator ist verpflichtet, die bewilligten Veranstaltungszeiten einzuhalten. Für Einrichtungs- und Aufräumarbeiten darf der Schulbetrieb nur in bewilligten Ausnahmefällen, nach Rücksprache mit der Schulleitung, tangiert werden. Dies gilt auch für Raum- oder Platzbelegungen vor Veranstaltungen.

3.2 Nutzung

Die beanspruchten Anlagen, Geräte und Räume sind zweckentsprechend zu nutzen. Zu den Einrichtungen und dem Mobiliar ist Sorge zu tragen. Wasser und Energien sind sparsam zu verwenden. Muss mit unverhältnismässiger Beanspruchung oder Schäden gerechnet werden, ist der Veranstalter verpflichtet, entsprechende Vorkehrungen zu treffen oder Weisungen für die Veranstaltung zu erlassen (Schuhwerk, Bodenabdeckungen, etc.).

Die Abfallentsorgung (inkl. Container/Mulden) und die entsprechende Organisation ist alleinige Sache des Veranstalters.

Abfälle müssen in den entsprechenden Abfallbehältern entsorgt werden.

Die Nasszonen (Duschen) dürfen nicht mit Schuhen betreten werden, erlaubt sind Badeschuhe.

Festgestellte Mängel und Schäden sind bei der Übernahme und Übergabe schriftlich festzuhalten.

Das Einrichten und Dekorieren des benötigten Mobiliars und der technischen Geräte erfolgt in der Regel vor dem Veranstaltungsdatum in Absprache mit dem zuständigen Hauswart.

Am Veranstaltungsdatum werden in der Regel vom zuständigen Hauswart nur noch die Türen geöffnet und geschlossen.

3.3 Übergabe

Der zuständige Hauswart hat während den Veranstaltungen Bereitschaftsdienst zu leisten. Unter Bereitschaftsdienst versteht sich:

- Elektrotechnische-Störungen
- RTV-Störungen
- Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnische-Störungen
- Sanitärtechnische-Störungen
- Sanitätsdienst (Erstmassnahmen)
- Auskunftserteilung
- allgemeine Störungen

Der Hauswart ist innert nützlicher Frist (spätestens innert 30 Minuten) am Einsatzort.

Die Einsatzpläne der Hauswarte und die Schulfriendedaten sind im Schaukasten beim Seiteneingang zum Schulhaus St. Martin/Arena angeschlagen.

Für die Schulanlage Oberfeld ist der Einsatz des Hauswartes individuell abzuklären.

3.4 Sitte / Ordnung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die geltenden Sitten zu wahren und für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit besorgt zu sein. Insbesondere sind keine Veranstaltungen gestattet, welche in irgendeiner Weise gegen das Rassismus Gesetz verstossen.

In allen Räumlichkeiten gilt ein Rauchverbot. Der Veranstalter verpflichtet sich dieses Rauchverbot einzuhalten und durchzusetzen.

Für die Reinigung (z.B. WC-Anlagen) während und nach dem Anlass sind die Benützer verantwortlich.

Für die Instruktionen der Reinigung und für die zur Verfügungsstellung des Reinigungsmaterials ist mit dem zuständigen Hauswart während den Vorbereitungsarbeiten (Einrichten) Kontakt aufzunehmen.

3.5 Aufräumen

Nach den Veranstaltungen sind die Anlagen und Räume umgehend zu reinigen und in einem einwandfreien Zustand dem Hauswart zu übergeben. Die Aussenanlagen (Umgebung) sind ebenfalls bezüglich Schäden und Verschmutzungen zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen (besenrein).

3.6 Immissionen

Schulanlagen Dorf

Bei Aussenveranstaltungen nach 22.00 Uhr ist mit Rücksicht auf die Anwohner die Lautstärke auf ein akzeptables Mass zu reduzieren.

Veranstaltungen im Freien (inkl. Festzelte und Barwagen) haben spätestens um 03.00 Uhr zu enden.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen haben um 05.00 Uhr zu enden.

Die Veranstalter sind verpflichtet, sich an die reservierten Daten und Zeiten zu halten.

Schulanlage Oberfeld

Grundsätzlich werden keine Festivitäten und Partys bewilligt. Erlaubt sind Sport- und Kulturanlässe sowie Versammlungen.

3.7 Ordnungsdienst

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Organisation und Aufrechterhaltung eines Ordnungsdienstes, welcher bis zur Schliessung der Festlokale präsent ist. Der Ordnungsdienst stellt sicher, dass Fluchtwege freigehalten werden und ist besorgt für Ruhe in der unmittelbaren Umgebung des Festbetriebes. Ebenso sorgt er für die Einhaltung der vereinbarten Schlusszeiten. Bei Anlässen mit über 300 Personen sind die „Richtlinien der Gemeinde Root für Einzelanlässe im öffentlichen Raum“ einzuhalten.

3.8 Bewilligung

Die Bewilligung vom Amt für Gastgewerbe muss mit der Benützungsbewilligung des Gemeinderates Root übereinstimmen.

3.9 Verstöße

Veranstalter, die sich nicht an die Ordnung halten und zu Beanstandungen oder Beschwerden Anlass geben, können durch den Gemeinderat für künftige Veranstaltungen gesperrt werden.

4. VORSCHRIFTEN - SICHERHEIT - HAFTUNG - VERSICHERUNGEN

4.1 Gesetzliche Vorschriften

Die geltenden gesetzlichen Vorschriften, z.B. Lebensmittelverordnung, Brandschutz, Verwendung von Flüssiggas, Baupolizeivorschriften, Lärmschutz, Nachruheverordnung, etc. sind zu beachten und einzuhalten.

4.2 Bewilligungen

Der Veranstalter hat rechtzeitig für die notwendigen Bewilligungen wie Tanz- und Wirtschaftsbewilligungen, etc. zu sorgen und bei Notwendigkeit die zuständigen Amtsstellen rechtzeitig zu informieren.

4.3 Tabakkonsum

Es gilt das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen. Das heisst: Das Rauchen in allen geschlossenen Räumen (inkl. Festzelte) ist verboten. Das Rauchen in Zelten ist erlaubt, sofern mindestens eine komplette Fassaden- oder Dachseite dauernd offen ist. Es sind genügend Aschenbecher aufzustellen und die Veranstalter sind verpflichtet, entsprechende Hinweise anzubringen und das Rauchverbot auch durchzusetzen.

4.4 Besonderes

Für den Hallenbetrieb der Turn- und Sportanlagen Widmermatte und Oberfeld gelten zusätzlich die Weisungen der Schule Root.

4.5 Parkplätze /-dienst

Die Pausenplätze dürfen grundsätzlich nur ausserhalb der Schulzeit als Parkplatz benützt werden. Die Organisation und das Bereitstellen von geeigneten Parkierungsmöglichkeiten ist Sache des Veranstalters. Einweiser sind durch den Veranstalter zu stellen und/oder zu bezahlen.

4.6 Schäden / Haftung

Schäden sind umgehend dem Hauswart zu melden (Übergaberapport).

Der Veranstalter haftet für Schäden, die nach der geltenden Rechtsprechung und Gesetzgebung ihm überbunden werden können.

Das Befahren der Anlagen für Materialtransporte, Parkieren etc. ist nach Möglichkeit zu vermeiden und erfolgt auf eigenes Risiko.

Die Pausenplatz-Zufahrt und Anlieferung sind am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag nur ab 16.30 Uhr möglich!

4.7 Versicherungen

Der Veranstalter ist verantwortlich, Personal, eigenes Material und Mobiliar entsprechend zu versichern. Die Gemeinde haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Gebäudehaftpflicht und Mobiliar), sofern ihr ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann.

4.8 Grossanlässe

Bei Anlässen mit über 300 Personen sind die „Richtlinien der Gemeinde Root für Einzelanlässe im öffentlichen Raum“ einzuhalten.

5. SPEZIELLES - INKRAFTSETZUNG

5.1 Weisungen

Der Gemeinderat kann in Anlehnung an diese Ordnung zusätzliche Weisungen erlassen.

5.2 Ausnahmen

Ausnahmen von der geltenden Ordnung können nur durch den Gemeinderat beschlossen werden.

5.3 Beschwerden

Beschwerden sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

5.4 Ersatz

Diese Ordnung ersetzt alle bisherigen Regelungen der politischen Gemeinde Root bezüglich der unter Punkt 1.2 aufgeführten Anlagen.

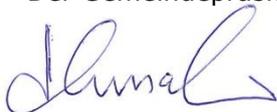
5.5 Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. August 2016 in Kraft.

Root, 7. Juli 2016

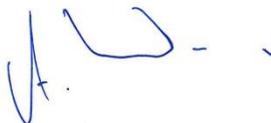
Gemeinderat Root

Der Gemeindepräsident:



Heinz Schumacher

Der Gemeindegeschreiber:



André Wespi

Anpassungen:

- inkl. Anpassungen per 01. Januar 2003
- inkl. Anpassungen für Schulanlage Oberfeld per 01. August 2007
- inkl. Anpassungen bezüglich Rauchverbot per 01. Januar 2010
- inkl. Anpassungen bezüglich Schutz vor Passivrauchen per 01. Mai 2010
- inkl. Anpassungen bezüglich Grossanlässen und Veranstaltungszeiten per 01. Januar 2012
- inkl. Anpassung bezüglich neuer Bestellvorgang über Internet per 01.09.2012